

Anlage 2 zur Niederschrift vom 23.03.06

Parkplatzsituation an der Turnhalle Schusterstr.

Bei dem in Rede stehenden Grundstück handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehrsraum, sondern im rechtlichen Sinne um ein Privatgrundstück, auch wenn dieses im Eigentum der Stadt steht. Hier gelten baurechtliche Vorschriften u.a. mit Blick auf die Verpflichtung, Stellplätze für Bewohner bzw. - im Falle der Schule und der Turnhalle - berechnigte Benutzer bzw. Besucher vorzuhalten.

Die Pflicht zur Herstellung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen findet sich in § 51 BauONW. Dort heißt es in Abs. 1 wörtlich:

"Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen)."

Dies gilt lt. Abs. 2 auch bei wesentlichen Änderungen eines bestehenden Gebäudes: "Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich." Die Änderung der Nutzung von "Altentagesstätte" in "Mensa mit Verteilerküche" stellt eine solche "wesentliche", genehmigungspflichtige Änderung dar, in deren Zusammenhang die Stellplatznachweispflicht (neu) entsteht.

Im Sinne des Stadtbetriebes Schulen bzw. des Stadtbetriebes Sport und Bäder, werden die Stellplätze während der Unterrichts- und Betreuungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule Marienstraße (wochentags zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr) und während der Übungsstunden von Vereinen für die Benutzer der Turnhalle reserviert. Letztlich wird dadurch verhindert, dass Besucher und Nutzer dieser Einrichtungen den Anwohnern deren Stellplätze wegnehmen.

Die Turnhalle ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr belegt. Am Wochenende beginnt die Nutzung in der Regel um 10.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

Die Grundsätze der Beschilderung von Schulgrundstücken wurden entsprechend mit dem Stadtbetrieb Schulen und der Rechtsabteilung abgestimmt.

Gegen die Nutzung der PKW-Stellplätze durch Anwohner bzw. deren Gäste in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (wochentags) bzw. von 20.00 Uhr bis 10.00 Uhr (am Wochenende) bestehen demnach keine Bedenken. Eine ergänzende Beschilderung, die das deutlich macht, wird kurzfristig angebracht.

Hoffmann